

Anleitung zu den EFRE-spezifischen Anlagen zum Zuwendungsbescheid

MITTEILUNG 6/07

Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Förderperiode 2007-2013

hier: EFRE-spezifische Anlagen zum Zuwendungsbescheid

Gemäß Nr. 4 der VV zu § 44 LHO werden Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (ausnahmsweise durch einen Zuwendungsvertrag) bewilligt. Die Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem Erlass eines Zuwendungsbescheides sowie die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers ergeben sich weitgehend aus den VV zu §§ 23, 44 LHO.

Sobald eine Zuwendung EFRE-kofinanziert ist, gelten für die Abwicklung der Zuwendung über die in den VV zu §§ 23, 44 LHO hinausgehende, sich aus dem EU-Recht, insbesondere aus den EU-Strukturfondsverordnungen ergebende Anforderungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Auszahlung von EFRE-Mitteln seitens der EU-Kommission.

Damit diesen Anforderungen Genüge getan und die Auszahlung von EFRE-Mitteln für die Förderperiode 2007-2013 gewährleistet werden kann, sind **jedem** auf der Grundlage des EFRE-Programms 2007-2013 kofinanzierten Zuwendungsbescheid die dieser Mitteilung beigefügten EFRE-spezifischen Anlagen 1 bis 5 beizufügen.

Bei der Nummerierung von Anlagen zu einem EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid sind die Nummern 1 bis 5 für die EFRE-spezifischen Anlagen zu reservieren.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Anlagen um die

Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (= BNBest-EFRE)

Anlage 2: Mittelabrufformular

**Anlage 2a: Formblatt „Ausgabenaufstellung“
(Ergänzungsblatt zum Mittelabrufformular)**

Anlage 3: Formblatt „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“

Anlage 4: bleibt vorerst frei

Anlage 5: Formblatt „Berichts- und Vorlagepflichten“

Zu Anlage 1

„Besondere Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen“

Die Besonderen Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen, abgekürzt die **BNBest-EFRE**, ersetzen für die Förderperiode 2007-2013 die bisherigen „Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften) unter Beteiligung der Europäischen Union“, sprich die ErgANBest-P-(GK)-EU. **Achtung:** Für Zuwendungsbescheide, die auf der Grundlage der Förderperiode 2000-2006 bewilligt werden, sind weiterhin die ErgANBest-P-(GK)-EU zu verwenden.

Die **BNBest-EFRE** enthalten Grundlagen und Erläuterungen sowie besondere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für Zuwendungen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (= EFRE) kofinanziert werden. Die BNBest-EFRE richten sich an den Zuwendungsempfänger.

Unter Nr. 2 (Mittelverfall) und Nr. 5 (Berichtspflichten) der BNBest-EFRE ist seitens des für die konkrete Zuwendung zuständigen Referates noch der Name der zwischengeschalteten Stelle, das heißt die eigene Referatsbezeichnung einzufügen.

Zur Information: „**Zwischengeschaltete Stelle** ist jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt“ (Art. 2 Nr. 6 der VO (EG) Nr. 1083/2006). Da jedes Referat, das EFRE-kofinanzierte Zuwendungen abwickelt, unter der Verantwortung der EFRE-Verwaltungsbehörde als Träger der Gesamtverantwortung für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen tätig ist, ist jedes Referat, das EFRE-kofinanzierte Zuwendungen abwickelt, zwischengeschaltete Stelle im Sinne des zitierten Artikels.

Die „BNBest-EFRE“ sind **jedem** EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid der Förderperiode 2007-2013 - von der Ergänzung der Bezeichnung der zwischengeschalteten Stelle abgesehen (s.o.) - **unverändert** beizufügen.

Zu Anlage 2 und Anlage 2a

Mittelabrufformular Formblatt „Ausgabenaufstellung“ (Ergänzungsblatt zum Mittelabruf)

Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln an den Zuwendungsempfänger einer EFRE-kofinanzierten Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Mittel auf der Grundlage des als Anlage 2 ausgewiesenen Mittelabrufformulars beantragt.

Die **Anlage 2 „Mittelabrufformular“** ersetzt für die Förderperiode 2007-2013 die bisherige Anlage 8.3 des Handbuchs der Förderperiode 2000-2006.

Achtung: Für Zuwendungsbescheide, die auf der Grundlage der Förderperiode 2000-2006 bewilligt werden, ist weiterhin die Anlage 8.3 des Handbuchs der Förderperiode 2000-2006 zu verwenden.

Das Mittelabruffformular ist **jedem** EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid der Förderperiode 2007-2013 **unverändert** beizufügen. Der zwischengeschalteten Stelle steht es jedoch frei, die „Angaben zur Beurteilung des Mittelbedarfs“ auf Seite 2 des Mittelabruffformulars um projektspezifische Angaben zu ergänzen.

Die Anlage 2 „Mittelabruffformular“ ist vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben.

Die **Anlage 2a „Ausgabenaufstellung“** ersetzt für die Förderperiode 2007-2013 die bisherige Anlage 8.4 des Handbuchs der Förderperiode 2000-2006. Die Anlage 2a „Ausgabenaufstellung“ ist ein Ergänzungsblatt zum Mittelabruffformular. Ohne dieses Formular kann keine Auszahlung erfolgen. Auf der Grundlage dieses Formulars hat der Zuwendungsempfänger eine Aufstellung derjenigen von ihm tatsächlich getätigten Ausgaben zu erstellen, deren Erstattung er mit dem konkreten Mittelabruf beantragt. Dementsprechend sind der Ausgabenaufstellung Kopien der Originalrechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen.

Die Anlage 2a „Ausgabenaufstellung“ ist **jedem** EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid der Förderperiode 2007-2013 **unverändert** beizufügen. Der zwischengeschalteten Stelle steht es jedoch frei, in die Ausgabentabelle über die dort aufgeführten Positionen hinaus projektspezifische Positionen aufzunehmen.

Achtung: Für Zuwendungsbescheide, die auf der Grundlage der Förderperiode 2000-2006 bewilligt werden, ist weiterhin die Anlage 8.4 des Handbuchs der Förderperiode 2000-2006 zu verwenden.

Die Anlage 2a Formblatt „Ausgabenaufstellung“ ist vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben.

Zu Anlage 3: Formblatt „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“

Die **Anlage 3 „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“** ist **neu**. Sie informiert den Zuwendungsempfänger in allgemeiner Weise über die Bedeutung des Vergaberichts im Zusammenhang mit der Zuwendung, über die diesbezüglichen Pflichten des Zuwendungsempfängers sowie über die Folgen von Vergaberechtsverstößen.

Die Anlage 3 „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“ ist **jedem** EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid der Förderperiode 2007-2013 **unverändert** beizufügen. Den zwischengeschalteten Stellen steht es jedoch frei, dem Zuwendungsbescheid *zusätzlich* zur Anlage „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“ förderbereichsspezifische Merkblätter zur Auftragsvergabe beizufügen.

Den zwischengeschalteten Stellen wird empfohlen, die Anlage 3 „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“ auch denjenigen Zuwendungsbescheiden beizufügen, die noch auf der Grundlage der Förderperiode 2000-2006 erlassen werden.

Zu Anlage 5: Formblatt „Berichts- und Vorlagepflichten“

Die **Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“** ersetzt die bisherige Anlage „Informationspflichten des Zuwendungsempfängers für Vollzug, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung der Fördermaßnahme sowie besondere Fristen für Schlussverwendungsnachweise und Aufbewahrungspflichten“.

Die Anlage 5 informiert die Zuwendungsempfänger über ihre Berichts- und Vorlagepflichten, deren Erfüllung Grundlage dafür ist, dass die EFRE-Verwaltungsbehörde ihrerseits ihren Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Kommission nachkommen kann.

Die wichtigste Berichts- und Vorlagepflicht des Zuwendungsempfängers besteht darin, im Rahmen des Fördervorhabens regelmäßig, mindestens 1 x jährlich bis 15.02. die folgenden Angaben zu bringen:

- Angabe der Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Abwicklung der Zuwendung bis zum Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres tatsächlich getätigt hat.
- Angaben zu den Indikatoren, anhand derer gemessen wird, ob die spezifischen Ziele des Operationellen Programms EFRE Saarland 2007-2013 erreicht wurden.

Indikatoren im Sinne der Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“ sind die Output-, Ergebnis und Wirkungsindikatoren der einzelnen Prioritätsachsen (vgl. Operationelles Programm EFRE 2007-2013 Seite 137-139).

Welche Indikatoren für die konkrete Zuwendung einschlägig sind, hängt davon ab, welcher Prioritätsachse die Zuwendung zuzuordnen ist und wie die Zuwendung nach ihrer Art im Detail ausgestaltet ist.

Aufgabe der zwischengeschalteten Stellen ist es,

1.) aus den im Programm vorgegebenen Output-, Ergebnis und Wirkungsindikatoren für jede Zuwendung bzw. für gleichgeartete Gruppen von Zuwendungen

- **die jeweils einschlägigen Indikatoren zu bestimmen,**
- **die nicht einschlägigen Indikatoren zu streichen,**
- **und die so getroffene Auswahl von Indikatoren zu begründen und zu dokumentieren und ferner**

2.) auf der Grundlage der so getroffenen Auswahlentscheidung die für die betreffende Zuwendung jeweils einschlägigen Indikatoren in der Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“ einzufügen.

Optional können die zwischengeschalteten Stellen über die im Programm aufgelisteten Indikatoren hinaus weitere Indikatoren festlegen und in die Anlage 5 einfügen.

Wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, ist die Auswahl der zusätzlichen Indikatoren zu begründen und zu dokumentieren.

Die **nach diesen Maßgaben von der zwischengeschalteten Stelle ergänzte (!)** Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“ ist **jedem** EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheid der Förderperiode 2007-2013 beizufügen. Achtung: Für Zuwendungsbescheide, die auf der Grundlage der Förderperiode 2000-2006 bewilligt werden, ist weiterhin die Anlage „Informationspflichten des Anwendungsempfängers für Vollzug, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung der Fördermaßnahme sowie besondere Fristen für Schlussverwendungsnachweise und Aufbewahrungspflichten“ zu verwenden.

Achtung: Arbeitshilfen zu Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“

Mit dieser Mitteilung erhalten Sie für jede Prioritätsachse eine Tabelle, in der Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren programmgemäß aufgelistet sind.

Diese Tabellen sind **nicht** für den Anwendungsempfänger bestimmt, sondern dienen als Arbeitshilfe für die zwischengeschalteten Stellen zur Erfüllung ihrer oben aufgelisteten Aufgaben.

Ferner erhalten Sie mit dieser Mitteilung ein **Formblatt „Indikatorenliste“**. Auch dieses Formblatt ist **nicht** für den Anwendungsempfänger, sondern als Arbeitshilfe für die zwischengeschalteten Stellen bzw. für die Verwaltungsbehörde gedacht.

In das Formblatt „Indikatorenliste“ sind **von den zwischengeschalteten Stellen** für jede Zuwendung gemäß der Fortentwicklung der Zuwendung die ausgewählten Indikatoren samt den ermittelten Werten einzutragen. Das von den zwischengeschalteten Stellen ausgefüllte Formblatt „Indikatorenliste“ ist der EFRE-Verwaltungsbehörde **jeweils mit den Zulieferungen zu den Jahresberichten zuzuleiten**.

Zu Anlage 6: Anweisung zur Buchführung

Die **Anlage 6 „Anweisung zur Buchführung“** ist **neu**. Der Anwendungsempfänger verpflichtet sich nach Maßgabe der Anlage 6 (Anweisung über die gesonderte Buchführung aller Finanzvorgänge bzw. das Führen eines eigenen Buchungscodes gemäß Art. 60 d der VO (EG) Nr. 1083/2006) zur Gewährleistung einer abgrenzbaren Projektverwaltung inklusive einer gesondert abgrenzbaren, projektbezogenen Buchführung, getrennt von anderen Aktivitäten des Trägers, mit der jederzeit alle projektrelevanten Daten nachweisbar und überprüfbar sind.

Die konkrete Anweisung zu den Buchführungspflichten sind der Mitteilung 10/08 zu entnehmen.

Ergänzender Hinweis zu Änderungsbescheiden:

Erlässt die bewilligende Stelle einen Änderungsbescheid, brauchen die EFRE-spezifischen Anlagen 1 bis 6 dem Änderungsbescheid nicht erneut beigefügt zu werden.